

und die Kabinette halten sich seitdem so sehr gegen die etwaigen Aufwiegelungsversuche geheimer Verbindungen gesichert, daß die meisten derselben mit ruhmvoller Milde die Strafen bereits verurtheilter Staatsverbrecher gemindert oder ganz erlassen haben.

D e u t s c h l a n d .

§. 518. Die Deutsche Geschichte von der Französischen Revolution bis zur Stiftung des Deutschen Bundes ist so sehr mit den übrigen Europäischen Begebenheiten verknüpft, daß das Wesentlichste von dem, was sich in jenem Zeitraume in Deutschland zugetragen hat, bereits in die Darstellung der allgemeinen Geschichte verwebt ist. Wir haben hier noch Auskunft über einige das innere Staatsleben des Reiches betreffende Veränderungen nachzuholen und die weitere Ausbildung der neueren Verhältnisse, die glücklich genug wenigstens durch Krieg nicht gestört ist, nachzuholen. — Wie lange die alte Deutsche Verfassung oder vielmehr der fast zum Zerrbilde altdeutscher Verfassung gewordene Schatten derselben noch fortbauern würde, war bei Josefs II Tode schwer zu bestimmen. Die Verbindungen der Deutschen Reichsglieder waren so locker, die Glieder selbst so morsch geworden, daß sie bei der ersten unsanften Berührung ganz aus ihren Fugen weichen und zusammenstürzen konnte. Es kam nur darauf an, daß ein kräftiger Arm sich fand, der, sie an einander zu halten, Lust und Macht hatte. Daß sie trotz ihrer Gebrechlichkeit fortzubestehen im Stande war, ja daß der Deutsche Sinn der Nation und die Politik der Fürsten sie fortbestehen lassen wollte, das beweisen des kühnen Neuerers Josefs II Versuche, durch eine völlige Umgestaltung des südlichen Deutschlands die Reichsverfassung in der That gänzlich zu verändern, Versuche, die aber durch Friedrich den Großen und die mächtigsten Deutschen Fürsten zur Freude der Nation vereitelt wurden. Die Reichsverfassung sollte aufrecht, selbst mit allen ihren Mängeln aufrecht erhalten werden; denn würde die ängstliche Sorge der Reichsstände und der einmal hergebrachte Gang der Verhandlungen auf dem Reichstage es je zugegeben haben, daß selbst anerkannten und allgemein gefühlten Mängeln abgeholfen wäre? Doch das Schicksal unsers Vaterlandes sollte von ganz anderer Seite her bestimmt werden. Auf Josef II folgte als Kaiser dessen Bruder Leopold II, dessen bei 1790 der bisherigen Regierung des Großherzogthums Toskana erprobte Milde und Weisheit dem Deutschen Reiche, noch mehr aber seinen Österreichischen Erbstaaten nicht bloß Tage des Friedens versprach, sondern ein

im besonnenneren Gange, als unter seinem Vorgänger, wirkendes Streben nach Wegräumung aller Hindernisse der allgemeinen Wohlfahrt in Aussicht stellte; allein theils die Zeitverhältnisse, theils der frühe Tod des menschenfreundlichen Monarchen vereitelten die Erwartungen, die man von seiner Regierung hegte. Schon entwickelte sich immer drohender das Ungewitter, welches in Frankreich aufstieg, und mit gespannten Blicken sah das nach dem letzten Türkenkriege ganz beruhigte Europa auf die bedenklichen Zeichen in Paris, welche dem erfahrenen Beobachter eine gewaltige Umwälzung zu verkündigen droheten. Kein Staat, kein Fürst konnte aber weniger gleichgültig dabei bleiben, als Deutschland und sein Kaiser. Die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung (§. 444) hatten bereits dadurch, daß sie Deutsche Reichsgebiete in Elsaß, Lothringen u. mit den neuen Departements vereinigten, die Rechte vieler Deutschen Reichsstände gekränkt; diese wendeten sich daher an den Kaiser und den Reichstag und verlangten Schutz gegen die Beeinträchtigungen des Nachbarstaates. Noch mehr fühlte Leopold seine Aufmerksamkeit auf das, was in Paris vorging, hingezogen, denn der sich dort erhebende Sturm galt auch der Königin, seiner leiblichen Schwester. Da nun die Verhältnisse zu Frankreich sowohl durch die Ansprüche, welche das Deutsche Reich machte, als auch durch die Klagen, welche die Französische Regierung über die Versammlung der ausgewanderten Franzosen in Koblenz und den übrigen Rheingegenden erhob, von wo aus diese ihrem Vaterlande mit bewaffnetem Angriffe droheten, immer gespannter wurden, so schloß Leopold mit dem Könige von Preußen in Pillnitz, wo 1791 sie persönlich zusammenkamen, einen Vertrag (Aug.), in Folge dessen sie sich bereit erklärten, die Rechte des Deutschen Reiches im äußersten Falle mit den Waffen zu vertreten, und wirklich zu Heeresrüstungen schritten. Immer drohender ward die Sprache der unterhandelnden Mächte, immer ernstlicher die Vorkehrungen, die zwischen Österreich und 1792 Preußen noch besonders in Berlin (Febr.) verabredet wurden; schon nahe die Entscheidung, als Leopold gerade an dem Tage, an welchem Frankreich dessen letzte Erklärung erwartete, plötzlich starb (1. März). Ohne große Zögerung ward sein Sohn als Franz II wieder zum Kaiser gewählt (Juli), aber noch ehe Wahl und Krönung vollzogen war, erklärte Frankreich dem Könige von Ungarn und Böhmen, also nicht dem Oberhaupte des Deutschen Reiches, den Krieg (April) und begann die Feindseligkeiten durch einen Angriff auf die Niederlande. Darauf folgte jedoch im Winter desselben Jahres die Kriegserklärung des Reiches an Frankreich (Nov.). Auf das nächste Jahr durfte man wichtigen Ereignissen entgegensehn. Wie das Reichsheer unter dem Herzoge von Braunschweig seinen Angriff auf Frankreich mit einer Proclamation

begann, deren prahlender und anmaßender Ton an die Manifeste Ludwigs XIV erinnerte, und wie die Erwartungen, die man von diesem Feldherrn und den zu hoffenden Thaten der Deutschen Heere hegte, so ganz in Nichts sich auflöseten, wie nach zwei vergeblichen Feldzügen die Franzosen sogar schon den Fuß auf das rechte Rheinufer setzten, nachdem sie alle jenseitigen Reichsländer in Besitz genommen hatten, ist in der Geschichte der Französischen Revolution hinreichend berichtet (§. 459).

§. 519. Preußen trennte sich darauf von dem Deutschen Reiche, indem es mit Frankreich den Frieden zu Basel (5. April) abschloß, in 1795 welchem es auf sein überrheinisches Gebiet verzichtete. Hessen Kassel that dasselbe. Außerdem schied die zwischen Preußen und Frankreich verabredete Demarcationslinie, welche Hessen, Sachsen und das ganze nördliche Deutschland umschloß, das Reich in zwei Theile, deren nördlicher als in den Friedensschluß begriffen, angesehen wurde während Österreich und die südlichen Reichsländer beim Kriege beharrten, dessen Schauplatz von jetzt an fast ganz nach Italien verlegt ward, bis der Friede von Campo Formio (17. Oct.) auch hier die Waffen ruhen hieß. Dieser Friede war aber nur von Österreich geschlossen; das Deutsche Reich sollte in seiner Ohnmacht erst späterhin das von Französischem Übermuth ihm bereits gesprochene Urtheil empfangen. Die deshalb in Rastadt gepflogenen Unterhandlungen führten zu keiner Ausglei- chung und endigten gleichsam zum Schrecken erregenden Vorzeichen mit der Ermordung der Französischen Abgeordneten. Österreich hatte wieder Kräfte gesammelt und erneuerte, von einem Russischen Heere unterstützt (S. 478), den Kampf, unterlag aber nach seinen ersten Siegen im zweiten Feldzuge völlig und schloß darauf auch in des Reiches Namen den Frieden zu Luneville (9. Febr.). Deutschland trat diesem zufolge alle Gebiete am linken Rheinufer an Frankreich ab, und dadurch verloren außer Österreich, welches bereits im Frieden zu Campo Formio auf seine Niederlande Verzicht geleistet hatte, Preußen das Herzogthum Geldern, einen Theil vom Herzogthum Kleve und das Fürstenthum Moers (46 QM.), Nassau das Fürstenthum Saarbrück (19 QM.), Baiern die Pfälzischen Gebiete und das Herzogthum Jülich (170 QM.), Würtemberg die Grafschaft Nömpelgard (7 QM.), der Herzog von Aremberg und die fürstlichen Familien Salm, Löwenstein, Leiningen und Leyen ihr ganzes Gebiet (4, 19, 4, 10 und 8 QM.), eine Zahl von Fürsten, Grafen und anderen Reichsländern (Wied, Sternberg, Sickingen, Metternich, Nesselrode, Bassenheim, Wittgenstein, Wartemberg u. a.) etwa 33 QM. Am schlimmsten kamen die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, die Bischöfe von Lüttich, Speier, Worms und andere geistliche

Stände weg, deren Länder ganz oder größtentheils mit unter den Abtretungen waren; auch die Reichsstädte Aachen, Köln, Worms und Speier traf das Loos, mit der Französischen Republik vereinigt zu werden. Im Ganzen büßte das Deutsche Reich etwa 1200 QM. mit fast 4 Millionen Einwohnern ein. Die Friedensbedingungen sagten ausdrücklich, daß dieser Verlust vom ganzen Reiche getragen, und daß auch der Großherzog von Toskana und der Herzog von Modena, ja nach dem Frieden von Amiens auch das Haus Nassau Oranien für seine Verluste in den Niederlanden in Deutschland entschädigt werden sollen. Eine Vertheilung desselben auf alle Reichsglieder zeigte sich aber als eine baare Unmöglichkeit. So wurde denn von Kaiser und Reich ein Beschluß gefaßt, der die ganze Gestalt Deutschlands umänderte und in die bisherige Form der Verfassung den tiefsten Eingriff that. Alle geistlichen Reichsstände mit Ausnahme des Deutschen und Johannerordens wurden aufgehoben (säcularisirt), und die Gebiete derselben, so wie die aller Reichsstädte mit Ausnahme von Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Lübeck, Hamburg und Bremen, zur Entschädigung derjenigen weltlichen Reichsstände bestimmt, welche in Folge des Luneviller Friedens Verluste erlitten hatten. Von diesen Entschädigungen sollte auch der Kurfürst von Mainz, für den die neue Würde eines Kurerzkanzlers geschaffen wurde, mit einem Gebiete versehen werden. Da nun die säcularisirten Gebiete einen Flächeninhalt von etwa 1400 QM. umfaßten, so konnten nicht allein die oben genannten weltlichen Reichsstände, deren Verlust im Ganzen nur 320 QM. betrug, und die drei auswärtigen Fürsten, welche auf Deutschland angewiesen waren, nebst dem Kurerzkanzler vollständig entschädigt werden, sondern es blieb noch eine ansehnliche Gebietsmasse zu anderweitiger Verwendung übrig.

§. 520. Leider wurde nun über die Vertheilung des ganzen geistlichen und reichsstädtischen Gebiets, eine rein Deutsche Angelegenheit, nicht auf dem Reichstage, sondern von zwei fremden Mächten, Frankreich und Rußland, entschieden, die unter dem Vorwande, völlig unparteiisch zu sein, und von Deutschen Fürsten, die bereits in Paris und Petersburg für sich eine möglichst große Entschädigung zu erlangen suchten, dazu aufgefordert, es auf sich nahmen, das ganze Entschädigungswerk zu ordnen. In Regensburg trat, einem Reichsschlusse zufolge, eine Deputation von acht Ständen zusammen, und dieselben legten die Abgeordneten Rußlands und Frankreichs einen Entwurf vor, wie die säcularisirten Gebiete vertheilt werden sollten (Aug.). Zwar wurde dieser von der Deputation nicht genehmigt, allein Preußen und Baiern säumten nicht, die ihnen von den fremden Höfen zugesprochenen Gebiete dennoch

sogleich in Besitz zu nehmen. Ein zweiter Plan wurde endlich nach längeren Unterhandlungen mit den beiden vermittelnden Mächten angenommen (23. Nov.) und darauf der sogenannte Reichsdeputationshauptschluß (25. Febr. 1803) gegründet. Diesem zufolge erhielt Preußen die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, den größten Theil von Münster, die bisherigen Mainzischen Gebiete in Thüringen (Erfurt) und das Eichsfeld, die Reichsstädte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar und die Abteien Quedlinburg, Herford, Essen, Werden, Elten und Kappenberg (230 QM.) mit mehr als 570,000 Einwohnern; mit Baiern, welches auch die diesseitige Rheinpfalz abtrat (24 QM.), wurden die Bisthümer Bamberg, Freising, Würzburg (größtentheils), Augsburg (größtentheils), ein Theil von Passau, Salzburg und Eichstädt, die Reichsstädte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Schweinfurt, Kempten, Rothenburg u. a., die Abteien Kempten, Eichingen, Irsee u. a., so wie verschiedene kleinere Gebiete (300 QM. mit 850,000 E.) vereinigt. Kurbraunschweig erhielt gegen Abtretung des Amtes Wildeshausen und der Domstifter in Hamburg und Bremen und für seine Erbansprüche auf die an Nassau fallende Grafschaft Sain Altenkirchen den völligen Besitz des Bisthums Osnabrück (50 QM. mit 125,000 E.); dem Herzoge von Württemberg fielen die Reichsstädte Reutlingen, Eßlingen, Hall, Rottweil, Heilbronn u. a., so wie eine Zahl von Propsteien und Abteien (26 QM. mit 113,000 E.) zu; Baden erhielt die am rechten Rheinufer liegenden Theile der Bisthümer Speier, Straßburg und Basel, das Bisthum Konstanz, einen Theil der Rheinpfalz und der Grafschaft Hanau Lichtenberg, die Herrschaft Lahr, die Reichsstädte Überlingen, Wimpfen, Biberach, Pfullendorf u. a., so wie verschiedene Abteien (60 QM. mit 236,000 E.); Hessen Kassel erhielt die Mainzischen Ämter Frilshar und Amöneburg, die Stadt Gelnhausen und das Dorf Holzhausen (5 QM. mit 14,000 E.); dem Landgrafen von Hessen Darmstadt wurden das Herzogthum Westfalen, mehre Mainzische und Pfälzische Ämter, die Reichsstadt Friedberg u. a. Gebiete (90 QM. 120,000 E.), den fürstlichen Häusern Nassau Usingen und Weilburg Theile der Erzbisthümer Mainz, Köln und Trier, von der Pfalz, einige Hessen Darmstädtische Ämter, die Grafschaft Sain Altenkirchen und einige andere Gebiete (55 QM. mit 147,000 E.), dem Hause Nassau Dranien aber die Stifter Fulda und Korvei, die Reichsstadt Dortmund und die Abtei Weingarten (44 QM. 117,000 E.) zugesprochen; der Großherzog von Toskana trug den größten Theil vom Erzbisthume Salzburg und die Propstei Berchtolsgadon, der Herzog von Modena aber das bisher Österreichische Breisgau und die Ortenau als Entschädigung davon; der Herzog von Braunschweig

erhielt die Abtei Gandersheim, der Herzog von Aremberg das Münstersche Amt Meppen und die Grafschaft Recklinghausen, die Fürsten und Grafen von Salm Theile des Bisthums Münster, die Fürsten und Grafen von Löwenstein einige Mainzische und Würzburgische Ämter, die Fürsten und Grafen von Leiningen Pfälzische und Mainzische Ämter, die Fürsten von Bied Eriersches Gebiet, der Herzog von Oldenburg, welcher den Weferszoll zu Eisfleth aufheben sollte, was aber erst 20 Jahre später geschah, das Bisthum Lübeck und das Amt Wildeshausen. Die übrigen Reichsstände wurden theils durch Stiftsgüter, vornehmlich in Schwaben, theils durch andere Gebiete, ja zum Theil sogar trotz der großen Masse des Entschädigungsgebietes durch Einkünfte aus dem Ertrage der Rheinzölle (der sogenannten Rheinschiffahrts octroy) entschädigt und außerdem mancherlei Austauschungen von Rechten, Einkünften und kleinen Gebieten vorgenommen. Oesterreich, welches auch Ansprüche machte, für seine Niederlande aber schon durch den im Frieden von Campo Formio ihm überlassenen Theil von Venedig für abgefunden erklärt wurde, mußte sich mit den Bisthümern Trient und Brixen begnügen. Der ehemalige Erzbischof von Mainz erhielt als nunmehriger Kurerzkanzler das Fürstenthum Aschaffenburg, das Bisthum Regensburg und die Reichsstadt Wezlar. Welche Grundsätze der Vertheilung zu Grunde gelegt waren, läßt sich nicht gut einsehen, wenn man nicht bedenkt, daß einzelne Reichsstände überaus begünstigt werden sollten und daß Frankreichs Streben dahin ging, während einige Fürsten und Stände kärglich, ja offenbar ungenügend entschädigt wurden, einzelne Deutsche Staaten besonders ansehnlich zu machen, um, wie man sagte, das Gleichgewicht herzustellen. Was aber, da in Deutschland noch Niemand ein Gleichgewicht vermist hatte, damit eigentlich gesagt sein sollte, darüber hat man vergebens nach Auskunft gefragt. Die ihrer weltlichen Gebiete und Rechte beraubten geistlichen Stände erhielten von den neuen Besitzern ihrer Länder angemessene lebenslängliche Entschädigung; über die Grenzen ihrer ferneren geistlichen Wirksamkeit ward gar nichts bestimmt.

§. 521. Daß die Reichsverfassung durch diese Bestimmungen in ihren Grundvesten erschüttert wurde, liegt klar am Tage. Nicht genug, daß die ganze Eintheilung des Reiches verändert wurde, da ein Kreis ganz, drei andere zum Theil verloren gingen, daß auf dem Reichstage alle geistlichen Stimmen bis auf die neu geschaffenen Kurerzkanzlers und der beiden geistlichen Ritterorden und der größte Theil der Reichsstädte wegfielen; der ganze Reichsverband ward lockerer, die dem Deutschen eigentliche Scheu vor Neuerungen in der Verfassung war verschwunden, und dies trug, wie wir sehen werden, bald seine Früchte; da das alte Reichsgebäude einmal eines Theils seiner Hauptpfeiler beraubt war, so

trug man nach einigen Jahren auch kein Bedenken, das ganze umzuwerfen und das Material anderweitig zu benutzen. Das Deutsche Reich ist seit diesem Vertheilungsacte nie wieder als ein Ganzes aufgetreten. Jeder der entschädigten Fürsten ergriff ohne Zögern von den ihm zugeheilten Gebieten Besitz und richtete dieselben, zum Theil ohne weitere Berücksichtigung ihrer alten Rechte, nach seinem Gutdünken ein. Wenig wurde an die nothwendig gewordenen neuen Bestimmungen über die so veränderten allgemeinen Reichsverhältnisse gedacht; das Alte wurde dem Neuen, so gut es gehen wollte, angepaßt. Das Kurfürstencollegium, welches zwei Stimmen verloren hatte, wurde durch den Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden, den Landgrafen von Hessen Kassel und den ehemaligen Großherzog von Toskana als Besitzer des bisherigen Erzbisthums Salzburg, welche die Kurwürde erhielten, ergänzt und das Fürstencollegium erhielt einen Zuwachs durch den bisherigen Herzog von Modena als Herrn des Breisgaus und den Prinzen von Nassau Dranien als Fürsten von Fulda und Korvei. Wie wenig die Reichsstände geneigt waren, gemeinschaftlich das Interesse des Reichs und seiner Glieder wahrzunehmen, geht daraus hervor, daß der kurbraunschweigische Gesandte vergebens die Hülfe des Reichs in Anspruch nahm, als der erste Consul bei dem neu ausbrechenden Kriege mit England die Braun-1803
schweigischen Kurlande, die Bonaparte als Englische Provinz betrachtet wissen wollte, durch ein Französisches Heer besetzte (Mai) und völlig als erobertes Land behandelte. Kein Reichsstand erhob sich gegen diesen offenbaren Friedensbruch, während doch beim Abschlusse des Luneviller Friedens Preußen schnell bei der Hand war, jenes Land, angeblich zu 1801
dessen Schutze, zu besetzen, da der Kurfürst von Braunschweig Lüneburg als König von England jenem Frieden noch nicht beigetreten war. Noch deutlicher zeigte sich aber das allmätliche Verschwinden der Theilnahme an dem Schicksale des Deutschen Reiches, als der Kaiser Franz II es für nöthig fand, sich zum Erbkaiser von Österreich zu erklären 1804
(11. Aug.), und von nun Franz den Ersten zu nennen. Das heilige Römische Reich war nach allen bisherigen Ereignissen in der That schon aufgelöst; es bedurfte nicht erst der neuen Begebenheiten, die auch der Form nach den alten tausendjährigen Staat über den Haufen warfen. Deutsche Fürsten hatten, wie wir gehört haben, schon nach dem Luneviller Frieden in Paris und Petersburg nicht über Deutschlands Rettung und Ehre, sondern über die möglichste Vergrößerung ihres Gebietes bei der Vertheilung der geistlichen Beute unterhandelt, dürfen wir uns wundern, daß Französische Verheißungen noch größeres Gewinnes bei dem nächsten Kriege zwischen Österreich und Frankreich Deutsche 1805

Fürsten bewogen, das Schwert gegen ihren Kaiser zu ziehen? Der Ausgang des Krieges ist oben (§. 485) erzählt. In Folge des Preßburger Friedens nahmen die Kurfürsten von Baiern und Württemberg den königlichen Titel — ein Geschenk des neuen Französischen Kaisers — an (1. Jan.), erklärten sich, so wie der Kurfürst von Baden (10. Jan.), für souverain und blieben doch — Mitglieder des Deutschen Reichs. Als Preis für die Unterstützung Napoleons in dem Kriege erhielten sie sämtliche Österreichische Abtretungen, von denen namentlich dem Könige von Baiern, Tirol, Brixen, Trient, Vorarlberg und einige Herrschaften, dem Kurfürsten von Baden der größte Theil des Breisgaus, die Ortenau und die Stadt Konstanz, dem Könige von Württemberg die übrigen Österreichischen Gebiete in Schwaben zufielen. Noch erhielt Baiern sämtliche Gebiete des neuen Kurfürsten von Salzburg, der dafür durch das ehemalige Bisthum Würzburg entschädigt wurde, und die Reichsstadt Augsburg. Dem bisherigen Besitzer des Breisgaus und der Ortenau, dem ehemaligen Herzoge von Modena, wurde Entschädigung — versprochen, dagegen einem Österreichischen Prinzen die Hochmeisterwürde des Deutschen Ordens erblich zugesichert, stillschweigend aber auch die von Baiern, Württemberg und Baden geschehene Besignahme der in ihren Landen liegenden reichsritterschaftlichen Gebiete gebilligt oder vielmehr von Napoleon nach dem Friedensschlusse willkürlich zugestanden.

§. 522. Was war eigentlich nach diesen Vorgängen von der Deutschen Reichsverfassung noch übrig? Könige traten im Deutschen Reiche auf; Reichsstände wurde ihrer Gebiete und Rechte beraubt; ein fremder Machthaber schaltete mit Deutschen Ländern und ließ sein Heer zum Theil in Deutschland zurück; und dies alles geschah, ohne daß eine der mit einander verhandelnden Parteien an den Reichstag dachte, ohne daß der Reichstag selbst sich um diese schändliche Verletzung seines Rechts kümmerte, so wenig als er Einsage that, da, wunderbar genug! der Kurzerzkanzler einige Monate später den Cardinal Fesch, einen Oheim Napoleons, — zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannte (27. Mai). Man sieht, der Friede zu Preßburg hat das Deutsche Reich schon als aufgelöst betrachtet. Ausgesprochen wurde dies, als acht Monate später der Rheinbund gestiftet wurde. Es sagten sich nämlich die Könige von Baiern und Württemberg, der Kurzerzkanzler, der Kurfürst von Baden, der Landgraf von Hessen Darmstadt, die Fürsten von Nassau, Hohenzollern, Isenburg, Salm, Liechtenstein, der Herzog von Aremberg und der Graf von der Leyen ganz von Kaiser und Reich los und unterzeichneten nebst dem von Napoleon zum Herzoge von Kleve und Berg (März)

ernannten Französischen Marschall Murat in Paris eine Urkunde (12. Juli), vermöge welcher sie sich als souveraine Fürsten zu dem sogenannten Rheinbunde vereinigten, den Französischen Kaiser als dessen Protector erkannten und sich für immer zu Bundesgenossen Frankreichs erklärten. Sie hoben willkürlich alle Verhältnisse im Innern ihrer Staaten, die aus der ehemaligen Reichsverbinding stammten, namentlich alle ständische Rechte, auf, verpflichteten sich, in allen Kriegen Frankreichs ein Hülfsheer zu stellen, und überließen die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ganz ihrem Protector, der ihnen dafür immerwährenden Schutz zusicherte. Der Kurfürst von Baiern, der Landgraf von Hessen und der Herzog von Berg nahmen den großherzoglichen, die Fürsten von Nassau den herzoglichen, der Graf von der Leyen den fürstlichen Titel an; zugleich ergriffen alle Mitglieder des Bundes von den in dem Umfange ihrer Länder liegenden reichsständischen Gebieten Besitz, und erklärten ohne weitere Umstände die bisherigen Besitzer derselben für mediatisirt, d. h. sie nahmen ihnen alle landesherrlichen Hoheitsrechte, ließen ihnen nur die Gerichtsbarkeit, Patronatrechte und Privatgüter und gestanden ihnen vor anderen Unterthanen gewisse persönliche Vorrechte zu. Auf diese Weise verloren die beiden Reichsstädte Nürnberg, welches Baiern zu sich nahm, und Frankfurt, welches dem zum Fürsten Primas erhobenen Kurerzkanzler zufiel, ferner der Johanniterorden und die fürstlichen und gräflichen Häuser Hohenlohe, Sttingen, Leiningen, Solms, Fürstenberg, Löwenstein, Wied, Hessen Homburg, Fugger, Bentheim, Erbach, Schwarzenberg, Metternich, Castell, Thurn und Taxis und mehre andere, so wie die ganze Reichsritterschaft ihre Selbständigkeit. Alle fügten sich in die Nothwendigkeit dieser von oben her verfügten Revolution, welche nicht weniger bestehende Rechte mit Füßen trat, als die Französische Nationalversammlung, und wagten so wenig, gegen diese Gewaltschritte aufzutreten, daß sie vielmehr stillschweigend die neuen ihnen aufgedrungenen Verhältnisse anerkannten. Napoleons Absicht war erreicht. Er hatte Deutschland nun ganz zerrissen und den südlichen Theil des Reichs dem Österreichischen Hause völlig entfremdet.

§. 523. Kaiser Franz schien auf diesen neuen Schritt der Politik des Französischen Kaisers vorbereitet, denn wenige Tage, nachdem die Rheinbundfürsten dem Reichstage ihre Trennung vom Reiche verkündigt und Napoleon demselben angezeigt, daß er gar kein Deutsches Reich mehr anerkenne (1. Aug.), legte Franz II in einer feierlichen Erklärung die Römisch Deutsche Kaiserkrone nieder (6. August). Die überraschten norddeutschen Fürsten standen nun vereinzelt da. Daß

die Französische Politik sich auch gegen sie wenden und die Hülflosen seinen Zwecken opfern würde, war vorauszu sehen. Preußen, welches sich von dem Französischen Kaiser die Kurbraunschweigischen Länder als Tausch gegen Ansbach, Kleve und Neuschatel *) hatte aufbringen lassen (15. Febr.), versuchte es, in Norddeutschland ebenfalls ein Bündniß zu Stande zu bringen, gerieth aber darüber mit dem Französischen Kabinette in Zwistigkeiten, welche zum Theil den unglücklichen Krieg herbeiführten, der Preußens Macht vernichtete und auch das nördliche Deutschland der Willkür Napoleons preis gab. Schon vor dem Ausbruche des Krieges hatte sich der Kurfürst von Würzburg, als Großherzog dem Rheinbunde angeschlossen und, noch ehe der Friede zu Tilsit 1807 (7. und 9. Juli) den endlichen Erfolg des Kampfes feststellte, gesellten sich der Kurfürst von Sachsen, der den Königtitel 1806 annahm (11. Dec.), und gleich darauf die übrigen Sächsischen (15. Dec.), späterhin auch die Anhaltischen, Schwarzburgischen, Reußischen und Lippischen Häuser, so wie der Fürst von 1807 Waldeck (18. April) und die Herzöge von Mecklenburg demselben zu. Durch den Tilsiter Frieden vermehrte sich die Zahl der Rheinbundstaaten noch um einen, denn Napoleon schuf für seinen Bruder Hieronymus das Königreich Westfalen, welches er mit dem größten Theile von Kurhessen, den kurbraunschweigischen Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen und Osnabrück, dem Herzogthum Braunschweig und den Preußischen Provinzen zwischen Elbe und Weser, so wie mit den Fürstenthümern Minden, Paderborn und der Grafschaft Ravensberg ausstattete, zu denen noch die vom Könige von Sachsen abgetretenen Thüringischen Distrikte kamen. Französische Staatsräthe ordneten den neuen Staat und Napoleon gab demselben eine der Französischen nachgebildete Verfassung und das Französische Gesetzbuch (Code Napoleon). Kassel wurde die Hauptstadt des Königreichs, dem Napoleon die Verpflichtung auferlegte, ein Heer von 25,000 Mann zu stellen, dessen Domainen er aber zur Hälfte sich vorbehielt und an seine Günstlinge verschenkte. Der Kurfürst von Hessen, der vergebens vor dem Kriege sich für neutral erklärt hatte, der Herzog von Braunschweig und der Prinz von Nassau Dranien wurden ihrer Erbländer völlig beraubt und mußten in fremden Staaten eine Zuflucht suchen. Noch war nicht über alle von Preußen abgetretenen Gebiete verfügt. Dies geschah

*) Ansbach erhielt Baiern, welches dafür Berg abtrat; aus Berg und Kleve bildete Napoleon ein Herzogthum, welches er seinem Schwager Murat überließ; Neuschatel wurde als Fürstenthum dem Französischen Marschall Berthier zu Theil.

zum Theil noch im folgenden Jahre durch die Einverleibung des Fürstenthums Münster, der Grafschaften Mark, Tecklenburg und der Abteien Essen, Werden und Elten mit dem Großherzogthume Berg, des Fürstenthums Ostfriesland und der Herrschaft Tever mit Holland und der Festung Wesel mit Frankreich, zu welchem auch die Festungen Kehl, Kassel am Rhein und Kostheim gezogen wurden. Neue Änderungen veranlaßte der Wiener Friede (S. 492), welchem zufolge Baiern durch Salzburg, das Österreichische Inn- und Hausrückviertel, Baireuth und Regensburg vergrößert wurde, wogegen es den südlichen Theil von Tirol an das Königreich Italien und andere Gebiete an Württemberg und Würzburg abtrat. So erhielt auch der Fürst Primas, dessen Länder zum Großherzogthume Frankfurt erhoben wurden (1. März) und dem Napoleon seinen Stieffohn Eugen, Vizekönig von Italien, zum Nachfolger bestimmte, für das an Baiern abgetretene Regensburg das Fürstenthum Fulda und die Grafschaft Hanau, von denen wieder einige Ämter an Hessen Darmstadt abgetreten werden mußten. Zu derselben Zeit vereinigte der Französische Kaiser sämtliche noch übrige kurbraunschweigische Provinzen mit Ausnahme von Lauenburg mit dem Königreiche Westfalen (1. März). Erfurt mit seinem Gebiete stand fortwährend unter Französischer Verwaltung und die im Preussischen Kriege besetzten Städte Bremen, Hamburg und Lübeck blieben künftigen Plänen aufbehalten.

§. 524. Nun schien der Zustand Deutschlands für längere Zeit geordnet zu sein; allein dies Jahr war nicht vergangen, als ein Schritt der beispiellosesten Willkür den Übermuth des Französischen Gewalthabers auf den höchsten Gipfel führte und selbst seine treuesten Bundesgenossen in Sorgen setzte. Feierlich hatte Napoleon früherhin die Versicherung gegeben, daß er Frankreichs Grenze nicht über den Rhein ausdehnen wolle, dennoch erschien von Niemand geahnet das berühmte Decret (10. Dec.), welches alle Länder an den Schelde-, Rhein-, Ems-, Weser- und Elbmündungen von der Mündung der Lippe an bis zum Ausflusse der Trave mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigte. Man bedenke, daß durch diesen Machtbefehl nicht allein ganz Holland, dessen König bereits der Krone entsagt hatte, nicht allein ein Theil des Großherzogthums Berg, welches, nachdem Murat König von Neapel geworden war (1808), für den minderjährigen Sohn des ehemaligen Königs von Holland verwaltet wurde, und der größte Theil der erst in demselben Jahre mit dem Königreiche Westfalen vereinigten Provinzen eine ganz neue Bestimmung erhielten; es wurde ohne alles Recht über die Hansestädte verfügt, ja, was jedes Menschen Rechtsgefühl empören mußte, es wurden mit einem Federstriche drei Fürsten, der Herzog von Oldenburg, der nicht

einmal zum Rheinbunde gehörte, der Herzog von Aremberg und die Fürsten von Salm, gegen die Napoleon auch nicht einen Scheingrund zur Rechtfertigung solcher Gewaltthatigkeiten auffinden konnte und die man nicht einmal vorher von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt hatte, ihrer Erbländer beraubt und, gleichsam als ob sie Französische Vasallen seien, mit der Aussicht auf anderweitige Entschädigung vertröstet. Welcher Europäische Fürst war nach solchem Vorgange noch seines Thrones, welches Volk seiner Unabhängigkeit sicher! Aber so tief lag Deutschland in den Fesseln des Despoten, so gesunken war Muth und Kraft, daß kein Mitglied des Rheinbundes es wagte, solche offene Verletzung selbst der Rheinbundsacte gegen den zu rügen, der gleisnerisch erklärt hatte, er werde sich nie die Rechte des ehemaligen Kaisers in Deutschland über die Glieder des Rheinbundes anmaßen, und der jetzt es nicht einmal der Mühe werth hielt, sich über den geschehenen Gewaltschritt zu entschuldigen. Die mit dem Kaiserreiche verbundenen Provinzen wurden nun ungesäumt und ohne alle Rücksicht auf Eigenthümlichkeit des Landes, der Einwohner, der bisherigen Verfassung und Gesetze nach Französischem Zuschnitte eingerichtet. Franzosen erhielten allethalben die obersten Beamtenstellen, Französische Zollwächter besetzten die Grenze, erschwerten die Verbindung mit den übrigen Deutschen Staaten, machten den Seeverkehr — das war es aber, was Napoleon gerade wollte — fast unmöglich und riefen einen Schleichhandel hervor, der nicht allein traurige Folgen für die Sittlichkeit der Grenzbewohner, sondern Blutvergießen im Kampfe gegen die angestellten Zollwächter, ja selbst Hinrichtungen wegen Übertretung der drückenden Zollgesetze zur Folge hatte. Das Französische Militairsystem ward in seiner ganzen Strenge eingeführt; Franzosen sprachen nach Französischen Gesetzen Recht und eine im Geheimen schleichende hohe Polizei verbreitete ein beängstigendes Gefühl steter Gefahr vor verkappten Angebern, die tückisch auf jede Äußerung patriotischer Gefühle lauerten. Handel und Verkehr lagen ganz danieder, und doch mußte von den nahrunglosen Unterthanen den Forderungen des fremden Herrschers, der Gut und Blut zum Opfer verlangte, unweigerlich Folge geleistet werden. So vergingen zwei Jahre, bis endlich in dem schrecklichen Ausgange des Französischen Feldzuges gegen Rußland, auf welchem wenigstens 100,000 Deutsche geopfert wurden, die Hoffnung der Rettung aus so tiefer Schmach dem erniedrigten Vaterlande aufging.

§. 525. Preußen war durch die Willkür Napoleons fast erdrückt worden; daher erscholl dort auch zuerst der Ruf der Freiheit. Norddeutschland hatte theils durch gänzliche Hemmung seines Verkehrs, theils durch die Französische Verwaltung die ganze Last der fremden Zwing-

herrschaft und des Continentsystems gefühlt und mehr als Preußen, wo doch wenigstens der angestammte König noch auf dem Throne saß, waren durch die Trennung von den rechtmäßigen Fürstenfamilien die Bewohner der unmittelbar Französischen Provinzen und des Königreichs Westfalen erbittert. Daher fand der aus Preußen erschallende Ruf zum Kampfe fürs Vaterland dort am ersten Anklang, und als noch Frankreichs Heere drohend an der Elbe standen, da erhoben sich schon (März) 1813 die Städte Hamburg und Lüneburg, die freilich zu früh der nahenden Hülfe vertraueten und dafür büßen mußten*), da eilten schon in Mecklenburg und Hannover in herrlicher Begeisterung Jünglinge aller Stände, sich an die hier und dort gebildeten vaterländischen Heerhaufen anzuschließen. Der Preußen Beispiel wirkte auf ganz Deutschland und sobald nur die Fürsten des Rheinbundes sich den Fesseln des bisherigen Zwingherrn entwinden konnten, standen die Völker freiwillig auf, die fremden Heere aus Deutschlands Marken zu treiben und des alten Deutschen Reiches verlorenes Grenzland jenseits des Rheins wieder zu erkämpfen. Mecklenburgs Herzöge waren die ersten Rheinbundfürsten, welche sich der Sache der Freiheit anschlossen (25. März). Der König von Sachsen hatte bereits sein Heer von den Französischen Streitkräften getrennt (März) und eröffnete Unterhandlungen mit Oesterreich, konnte aber, da sein ganzes Land nach den Schlachten von Lützen (2. Mai) und Bautzen (20. Mai) wieder von den Franzosen besetzt wurde, sich während des Sommers dieses Jahres den Verbündeten nicht anschließen, erschien diesen aber als hartnäckiger Anhänger Napoleons und mußte sich, nach der Schlacht von Leipzig als Gefangenen betrachtet, nach Berlin, späterhin nach dem Schlosse Friedrichsfelde gewiesen und sein Königreich unter Preussische, hernach Russische Verwaltung gestellt sehen. Kurz vor der Schlacht bei Leipzig hatte bereits der König von Baiern durch den

*) Hamburg, durch Hülfe Dänemarks, welches sich dem allgemeinen Feinde von Neuem anschloß, wieder von einem Französischen Heere besetzt, mußte eine ungeheure Contribution zahlen, sah die Schätze seiner Bank geraubt und sich den ganzen folgenden Winter hindurch allen Leiden einer Belagerung und dem Drucke eines gefühllosen Französischen Marschalls hingegen, bis die Einnahme von Paris diesen Zustand enbigte. In Lüneburg wurden, nachdem der Feind die wehrlose Stadt wieder besetzt hatte, hundert der angesehensten Bürger zwei Tage lang gefangen gehalten und der zehnte Mann derselben mit dem Tode bedroht, eine Maßregel, deren Ausführung jedoch Dörnberg's Kräftige Drohung verhinderte. Erst das siegreiche Gefecht bei der Böhre (16. Sept.) befreite die durch Einquartierung und Lieferungen erschöpfte Stadt von der Französischen Herrschaft.

Vertrag von Ried (8. Octbr.), der ihm für die erforderliche Abtretungen von seinem damaligen Gebiete völlige Entschädigung zusicherte, sich den Verbündeten angeschlossen und ließ sein Heer bei Hanau (30. Oct.) gegen Napoleon kämpfen. Seinem Beispiele folgten bald darauf die Regenten von Württemberg, Hessen Darmstadt und dann sämtliche Mitglieder des Rheinbundes, von denen jedoch der Großherzog von Frankfurt und die Fürsten von Isenburg und von der Leyen gar nicht berücksichtigt wurden. Der König von Westfalen, den bereits ein Kosaken Schwarm einmal aus Kassel vertrieben hatte (30. Sept.), verließ bald nach der Schlacht bei Leipzig seine bisherige Residenz für immer. Natürlich hörten in diesem Königreiche, so wie in den bisher zu Frankreich gehörigen Deutschen Gebieten und in dem Großherzogthume Berg die Französische Verwaltung bei dem Vordringen der Verbündeten gänzlich auf, die vertriebenen Landesherren sahen sich jubelnd von ihren alten Unterthanen begrüßt und nahmen unverzüglich von ihren sämtlichen Gebieten wieder Besitz. Für alle diejenigen Gebiete, deren Schicksal nicht gleich bestimmt werden konnte, war eine Centralverwaltung angeordnet, an deren Spitze der durch seinen patriotischen Sinn bekannte und eben deshalb von Napoleon stets verfolgte Preussische Minister, Freiherr vom Stein († 1831), stand und die anfangs in Dresden, hernach in Frankfurt ihren Sitz hatte. Mit dem Anfange des folgenden Jahres begann der Feldzug jenseits des Rheins, und ohne große Mühe waren die Franzosen aus allen altdeutschen Provinzen vertrieben.

§. 526. Der erste Pariser Friede entsprach in so fern den Erwartungen des Deutschen Volkes nicht, als er Lothringen und Elsaß so wenig, als die ehemaligen Österreichischen Niederlande, wieder mit dem Reiche vereinigte. Deutschland war jedoch jetzt wieder frei und unabhängig, und zwar mit dem Gebiete, welches es im Jahre 1792 gehabt hatte; aber wer konnte in dem damaligen Deutschland das alte heilige Römische Reich wiedererkennen? Seine äußeren Grenzen waren gesichert, aber was sollte nun aus seiner inneren Verfassung werden? Die alte Reichsverfassung war vernichtet, der neue Rheinbund aufgelöst; vereinzelt standen jetzt sämtliche Stände da; Niemand wußte, wie sich die Verhältnisse gestalten sollten. Österreich verlangte alle Provinzen wieder, die längst neue Herren hatten; Preußen drang auf vollständige Entschädigung für seine großen Verluste; die ehemaligen Rheinbundfürsten hatten sich den Umfang ihres Gebietes bestätigen lassen; der Kurfürst von Braunschweig glaubte gerechte Ansprüche auf Vergrößerung seines Gebietes zu haben; das Königreich Sachsen und andere Gebiete waren vorläufig von den Verbündeten in Verwaltung genommen und harrten der Entscheidung ihres Schicksals. Wer sollte über alle diese

Ansprüche entscheiden? Die Unmöglichkeit, die alte Reichsverfassung, die schon lange vor ihrer Aufhebung in sich selbst erloschen war, wiederherzustellen, ward allgemein eingesehen, aber hin und wieder wurde der Wunsch laut, Deutschland unter einem mächtigen Oberhaupte zu einem kräftigen Ganzen zu vereinigen, und der Pariser Friede setzte deshalb nur ganz im Allgemeinen fest, daß die Staaten Deutschlands durch ein Föderativband vereinigt werden sollten. Welcher Art sollte dieser Bund sein? eine bloße Zahl verbündeter unabhängiger Staaten? mit oder ohne Oberhaupt? mit oder ohne gemeinschaftliche Regierung? mit gleicher Verfassung? mit gleichen Rechten? Diese und andere Verhältnisse sollten auf dem Wiener Congressse festgestellt werden. Schon die Eröffnung dieses Congressses, die auf den 1. August festgesetzt war, verzögerte sich bis zum 1. Novbr.; noch größere Schwierigkeiten machte aber das Geschäft der Ausgleichung endloser Ansprüche, die von allen Seiten erhoben wurden. Anfangs verhandelten Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, welches Georg IV. zum Königreiche erhoben hatte (12. Oct.), und Würtemberg die Deutschen Angelegenheiten allein; dagegen thaten aber die übrigen Deutschen Fürsten Einsage und erlangten auch, wie billig, das Recht der Theilnahme an den Berathungen über Deutschlands innere Verhältnisse. Den bereits mediatisirten Fürsten, so wie dem Könige von Sachsen, der sich zuletzt in Preßburg aufhielt, wurde eine solche Theilnahme nicht zugestanden. Große Schwierigkeiten erhoben sich über die oben erwähnten Fragen, besonders aber über das Schicksal des Königreichs Sachsen und über die den Unterthanen aller Deutschen Staaten gebührenden ständischen Rechte, welche letztere besonders Baiern und Würtemberg möglichst beschränkt wissen wollte, während Oesterreich, Preußen, Hannover und andere Staaten im liberalsten Sinne darauf drangen, die gerechten Erwartungen der Deutschen Stämme, die nicht für unbeschränkte Fürstenmacht und Ministerwillkür Gut und Blut geopfert zu haben meinten, zu erfüllen.

§. 527. Die Rückkehr Napoleons von Elba beschleunigte den Schluß der Verhandlungen, und Deutschland erhielt, als es schon wieder zu den Waffen gegriffen hatte, sein neuestes Grundgesetz (8. Juni), die Deutsche Bundesacte. Diese spricht sich in neunzehn Artikeln über die künftige Verfassung des Vaterlandes folgendermaßen aus. Deutschland bildet einen Verein von vier und dreißig monarchischen Staaten und vier freien Städten *), Deutscher Bund genannt (1), dessen

*) Ausgeschlossen blieben von den ehemaligen Deutschen Rheinbundfürsten: der Großherzog von Frankfurt, die Fürsten von Isenburg, der Herzog von Artemberg, die Fürsten von Salm, der Fürst

Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten ist (2). Alle Bundesglieder haben in Angelegenheiten des Bundes gleiche Rechte und Pflichten (3). In der Bundesversammlung, welche aus den Gesandten der einzelnen Staaten und der freien Städte besteht und die Angelegenheiten des Bundes besorgt, haben Oesterreich, die fünf Königreiche, die Großherzogthümer Baden, Hessen und Luxemburg, das Herzogthum Holstein und Kurhessen jedes eine Stimme, die übrigen zusammen sechs Stimmen (4); wo es aber auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich das sogenannte Plenum, in welchem Oesterreich und die fünf Königreiche jedes vier, Baden, Kurhessen, Hessen Darmstadt, Luxemburg und Holstein jedes drei, Braunschweig, Nassau und Mecklenburg Schwerin jedes zwei, alle übrigen Mitglieder jeder eine Stimme führen, so daß im Ganzen 70 Stimmen abgegeben werden. Ob den mediatisirten ehemaligen Reichsständen auch Stimmen zugestanden werden sollen, bleibt der künftigen Berathung überlassen (6). Oesterreich hat, jedoch ohne weitere Vorrechte, den Vorsitz bei den Sitzungen der Bundesversammlung (des Bundestages), jedes Mitglied aber ist berechtigt, Vorschläge zu machen (5). Im Plenum entscheiden zwei Drittheile der Stimmenden, sonst ist absolute Mehrheit zur Fassung eines Beschlusses hinreichend, nur bei Annahme und Abänderung der Grundgesetze, bei Berathung über organische Bundeseinrichtungen, über Rechte Einzelner und in Religionsangelegenheiten gilt weder im Pleno noch in der engeren Versammlung

von der Leyen und der Großherzog von Würzburg. Dagegen traten außer den übrigen Rheinbundfürsten der König von Hannover, der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg, der König von Dänemark als Herzog von Holstein und späterhin auch von Lauenburg, der Herzog von Oldenburg, der Kurfürst von Hessen Kassel (1817 auch der Landgraf von Hessen Homburg), der Herzog von Braunschweig, und für ihre sämmtlichen Deutschen Gebiete auch der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen dem Bunde bei. Außer dem Könige von Hannover nahmen noch andere Fürsten neue Titel an, und so nannten sich die Herzöge von Mecklenburg und Sachsen Weimar Großherzöge; die Fürsten von Anhalt und Nassau erhielten schon den Herzogstitel (Wernburg aber noch vor Auflösung des Deutschen Reiches) und der Graf von Schaumburg Lippe den Fürstentitel, als sie in den Rheinbund traten.

bloße Mehrheit der Stimmen. Ob ein Gegenstand vor das Plenum gehöre, entscheidet die engere Versammlung. Die Bundesversammlung, welche in Frankfurt am Main ihren Sitz hat (9), ist beständig, hat aber das Recht, sich auf höchstens vier Monate zu vertagen (7). Alle Glieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und leisten sich gegenseitig für ihre sämtliche Besitzungen Gewähr. Die Bundesglieder behalten das Recht der Bündnisse aller Art, können jedoch keine Verbindung eingehen, welche gegen die Sicherheit eines Bundesstaates gerichtet ist; sie verpflichten sich ferner, unter keinerlei Vorwand einander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen und bei einmal erklärtem Bundeskriege sich in einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde einzulassen oder einseitig Waffenstillstand und Frieden zu schließen. Alle Streitigkeiten der Bundesglieder werden bei der Bundesversammlung angebracht, welche den Streit entweder durch Vermittelung beilegt oder durch eine Austrägalinstanz (Schiedsgericht) entscheiden läßt (11). In allen Staaten sollen Gerichte dritter Instanz (Oberappellationsgerichte, Oberlandesgerichte u.) sein. Kleine Staaten vereinigen sich mit andern zur Bildung solcher höchsten Gerichtshöfe (12). In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden (13). Den mediatisirten Fürsten und Herren werden bestimmte Rechte vorbehalten (14). Die durch den Reichsdeputationsrecess festgesetzten Entschädigungen für die mediatisirten und säcularisirten Reichsstände (Pensionen, Renten u.) werden von den Bundesgliedern anerkannt und nach weiterer Bestimmung geleistet (15). Die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses kann keinen Unterschied im Genusse bürgerlicher und politischer Rechte begründen (16). Das Haus Thurn und Taxis behält das hergebrachte Postregal (17). Allen Unterthanen der Bundesstaaten wird das Recht des freien Umzuges aus einem Bundesstaate in den andern, und zwar ohne alle Nachsteuer, so wie auch das Recht, in die Dienste jedes Bundesstaates zu treten, zugestanden. Geseze über Pressfreiheit, Nachdruck, Handel und Verkehr sollen in der ersten Zusammenkunft des Bundestages berathen werden (18. 19).

§. 528. Die Eröffnung des Bundestages war längst angefehzt, verzögerte sich aber über ein Jahr lang, und erst am 1. Octbr. 1816 wurde die erste Sitzung gehalten. Mit gespannter Erwartung sah das Deutsche Volk der Ausführung der in der Bundesacte zugesagten Anordnungen und den verheißenen Beschlüssen des Bundestags entgegen, und diese Erwartung begann bald, sich als ungedulbiges Verlangen nach diesem und jenem, worauf die Hoffnung der Unterthanen besonders

gerichtet war, in Zeitschriften und auf andere Weise kund zu thun. Vorzüglich machte sich unter der studirenden Jugend eine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten bemerkbar, die sich in mehr oder weniger geheimen Verbindungen auf Universitäten zum Theil auf eine durch den jugendlich brausenden Sinn der in schwärmerischen Freiheitsideen befangenen jüngeren Welt erklärbaren Weise in die Staatsverhältnisse des Vaterlandes eingreifen und auf dessen Verfassungsform wirken wollte. Dazu kam der nicht selten gereizte und ungebührliche Ton, in welchem manche Schriftsteller sich für neue Ansichten in der Politik erklärten, und die Bitterkeit, mit der sie entgegengesetzte Meinungen und Einrichtungen, die ihnen dem Zeitgeiste nicht gemäß schienen, angriffen. Beide Erscheinungen zogen endlich die Aufmerksamkeit mancher Regierungen auf sich und machten selbst diejenigen, welche früher freieren Ansichten gehuldigt hatten, schwankend in ihren Entschlüssen und besorglich über die Richtung, welche der durch den Befreiungskampf so sehr aufgeregte Sinn der damaligen herangewachsenen Jugend nehmen könne. Gewiß konnte jeder Besonnene es nur billigen, wenn die erfahrenen Leiter der öffentlichen Angelegenheiten nicht übereilt zu Werke gingen und den Forderungen der Zeit nicht ohne Rücksicht auf bestehende Verhältnisse nachgaben, ja Deutschlands Zustand würde sich, vorausgesetzt, daß man es beiderseits ehrlich meinte, vielleicht langsam, aber desto sicherer entwickelt haben, wenn man Eintracht und Vertrauen zwischen Regenten und Unterthanen sorgfältiger zu erhalten, beflissen gewesen wäre; aber die Verzögerung der durch den dreizehnten Artikel der Bundesacte unumwunden zugestandene Anordnung landständischer Verfassung, welche in nur wenigen Staaten ins Leben trat, so sehr sich auch die Stimme der ganzen Nation, wo sie laut werden durfte, dafür aussprach, konnte unmöglich dazu beitragen, die erregten und zum Theil schon mit Mißtrauen erfüllten Gemüther zu beruhigen. In manchen Bundesstaaten blieb, wenn 1818 gleich Preußen erklärte (Febr.), daß es von allen Staaten, die noch keine Stände hätten, binnen Jahresfrist eine Erklärung über die zu gebende ständische Verfassung wünsche, und Oesterreich sich beim Bundestage dahin aussprach (April), daß es nothwendig erscheine, das in jenem dreizehnten Artikel gegebene Versprechen so bald und so gut, als möglich, zu erfüllen, völlig unbeachtet; in anderen erhoben sich ernstliche Streitigkeiten zwischen der Regierung und den älteren Ständen über diesen Gegenstand, Erscheinungen, die nur zu sehr geeignet waren, verschieden gedeutet zu werden, und welche leidenschaftliche Parteilucht auch nicht ungedeutet ließ. Indes kamen in einigen Staaten theils neue ständische Verfassungen zu Stande, theils wurden die alten Stände wieder hergestellt. Oesterreich behielt unverändert

seine bis dahin nicht unterbrochene ständische Verfassung; Hannover sicherte seinen Ständen ihre alten Rechte ungeschmälert zu und that in so fern einen Schritt zum Bessern, daß es die Provincialstände zu einer allgemeinen Versammlung vereinigte (1814); Preußen versprach (1815) eine allgemeine Volksvertretung, zunächst jedoch Provincialstände. Der erste Staat, welcher sich der Einrichtung einer völlig neuen ständischen Verfassung erfreuen konnte, war Nassau (1815); diesem folgten Sachsen Weimar, Frankfurt, Waldeck, Schwarzburg Rudolstadt, Schaumburg Lippe (1816) und nach längeren Streitigkeiten Württemberg (1817), Baiern und Baden (1818), dem sich auch Liechtenstein anschloß.

§. 529. Mit großer Theilnahme folgte man den öffentlichen Verhandlungen — eine bis dahin ganz unbekannte Erscheinung in Deutschland — verschiedener dieser ständischen Versammlungen, konnte aber auch sehr wohl bemerken, wie diese Öffentlichkeit von manchen Schriftstellern benutzt wurde, um in diesem und jenem Theile des Volks Ansichten, Hoffnungen und Wünsche zu erwecken, deren Erfüllung theils dem Besonnenen gar nicht wünschenswerth erschien, theils damals wenigstens schwerlich erwartet werden konnte. Die Leidenschaften wurden rege, und die Regierungen glaubten in den Verbindungen auf Universitäten und in dem Tone mancher Zeitungen und Flugschriften bedenkliche Zeichen eines die Ruhe Deutschlands untergrabenden Geistes zu bemerken. Dazu kam ein grauenvolles Ereigniß, welches, mogte es auch nicht unmittelbar aus jenen Erscheinungen hervorgegangen sein, doch mehr oder weniger mit denselben in Verbindung zu stehen schien. Der bekannte Schriftsteller v. Kockeue, der als ein von der Russischen Regierung besoldeter Berichterstatter in Sachen der Literatur in Deutschland lebte, den man ziemlich allgemein aber für einen Ausflurer und Gegner des aufstrebenden Freiheitsfinnes des Deutschen Volkes hielt, wurde von einem Studenten, Karl Sand, als Verräther des Vaterlandes in Mannheim meuchelmörderisch erdolcht (23. März), und der Mörder stieß sich nach 1819 vollzogener That selbst den Dolch in die Brust. Sah nun gleich der ruhige Beobachter in diesem Morde nur die Handlung eines bis zum Fanatismus erregten Gemüthes, welches, wie auch die Untersuchung zeigte, mit keiner anderen politischen Erscheinung in Verbindung stand, so konnte es doch nicht fehlen, daß diese That allethalben einen um so gewaltigeren Eindruck machte, je mehr sie die schon längst gehegten Besorgnisse mancher Staatsmänner zu bestätigen schien. Da hielten die Regierungen es für Pflicht, dem drohenden Verderben vorzubeugen, dem ihrer Ansicht nach im Verborgenen schleichenden, aber sich doch deutlich offenbarenden Geist der Umwälzung, der durch Universitäten und Schrift-

Bolger's Handb. d. Gesch. II. Bd. 2. Abth. 27

steller genährt werde, kräftig entgegenzutreten und gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen, die verbreitete Aufregung der Gemüther zu unterdrücken. Zu diesem Zwecke versammelten sich die Gesandten sämmtlicher Bundesstaaten noch in demselben Sommer in Karlsbad. Ihren Beschlüssen zufolge, welche der Bundestag unverzüglich bekannt machte (20. Sept.), sollte die Bundesversammlung eine genaue Erklärung in Betreff der ständischen Verfassungen abgeben, eine Executionsordnung zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit im Bunde einführen, Maßregeln zur Verbesserung (Beaufsichtigung) des ganzen Schul- und Universitätswesens, so wie zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse ergreifen und eine Centralbehörde zur Untersuchung der damals in mehren Staaten entdeckten Umwälzungsversuche (demagogischen Umtriebe) anordnen. Diesen Beschlüssen gemäß wurde bei jeder Universität ein landesherrlicher Commissarius ernannt, der über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und selbst über den Geist der Vorlesungen der Professoren wachen sollte, alle Verbindungen der Studenten wurden unter strenger Strafanndrohung verboten, für alle Zeitschriften und andere Werke unter zwanzig Bogen vorläufig auf fünf Jahre eine Censur angeordnet und in Mainz eine Centralbehörde zur Untersuchung demagogischer Umtriebe bestellt. Zur weitem Ausbildung des in der Bundesacte nur oberflächlich angedeuteten Verfassungswesens versammelten sich bald nach diesen Beschlüssen die **1819**vollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in Wien (Nov.) und entwarfen nach sechsmonatlicher Berathung daselbst die sogenannte Schlusacte über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes (15. Mai), welche der Bundestag sogleich als **1820**zweites Grundgesetz des Bundes bekannt machte (8. Juni).

§. 530. Dem Inhalte der 65 Artikel dieser Schlusacte gemäß bildet der Bund in seinen äußeren Verhältnissen eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht (2) und zwar einen unauflösblichen Verein, aus dem der Austritt keinem Gliede frei steht (5), in den aber mit Bewilligung der Gesamtheit der Glieder andere Staaten eintreten können (6); die Abgeordneten am Bundestage sind unbedingt an die Instruction ihrer Regierungen gebunden (8); wenn ein Deutsches Fürstenthum ausstirbt, so hängt es von dem Beschlusse der Versammlung ab, ob dessen im Plenum geführte Stimme auf die Erben seiner Gebiete übergehen soll (16); bei allen Streitigkeiten der Bundesmitglieder hat der Bundestag besonders für die Aufrechthaltung des Besitzstandes zu sorgen (19); wenn offener Aufruhr oder gefährliche Bewegungen in einem Bundesstaate ausbrechen, so ist der Bundestag verpflichtet, nicht allein auf Verlangen der bedrohten Regierung derselben schleunige

Hülfe zu leisten, sondern selbst unangerufen sich derselben anzunehmen, wenn jene verhindert sein sollte, den Schutz des Bundes in Anspruch zu nehmen (26); alle Verletzungen eines Bundesstaates durch eine auswärtige Macht treffen die Gesamtheit des Bundes; führt dagegen ein fremder Staat Beschwerde über ein Bundesglied und findet die Bundesversammlung diese gegründet, so hat letztere die Pflicht, das Bundesglied zur genügenden Abhülfe der Beschwerde durch die geeigneten Maßregeln anzuhalten (36); eine förmliche Kriegserklärung an eine fremde Macht kann nur durch zwei Drittheile der Stimmen im Plenum beschlossen werden (40); einzelne sich bedroht haltende Staaten können aber, auch wenn der Bundestag keine vorhandene Gefahr erkennt, für sich gemeinschaftliche Maßregeln zur Abwehrung der Gefahr verabreden; geräth ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht in Krieg, so bleibt dieser dem Bunde ganz fremd (46); wird aber in einem solchen Kriege das Gebiet des Bundes bedroht, so ist letzterer zur Hülfsleistung, jedoch nur, um das Bundesgebiet zu sichern, verpflichtet (47); der Bundestag hat die Verpflichtung, auf Verlangen fremder Mächte oder einzelner Bundesstaaten zwischen diesen Vermittelung zu versuchen (50); der Bundestag hat sich nicht unaufgefordert in die innere Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten zu mischen, hat aber darüber zu wachen, daß landständische Verfassungen in allen Staaten eingeführt werden (54); bei der Anordnung der ständischen Verfassungen sollen sowohl die älteren gesetzlichen ständischen Rechte, als die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse beobachtet (55) und bestehende Verfassungen nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden (56); die gesammte Staatsgewalt muß immer im Staatsoberhaupte vereinigt bleiben und letzteres kann nur in Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden (57), darf aber nie durch letztere in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen beschränkt oder gehindert werden (58); da, wo die Verfassung Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gestattet, darf diese nicht auf eine die Ruhe des Bundes gefährdende Weise geübt werden (59); der Bundestag ist berechtigt, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung eines Staates aufrecht zu erhalten und entstandene Irrungen über dieselben durch Vermittelung oder auf scheidrichterlichem Wege beizulegen (60), darf aber in anderen Fällen sich nicht in Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen mischen (61). — Durch das Gesetz über die Austrägalinstanz und die

Executionordnung (3. Aug.) wurde das Verfassungswesen des Bundes weiter ausgebildet.

§. 531. In den folgenden Jahren dauerten die Untersuchungen über politische geheime Verbindungen auf den Universitäten und demagogische Umtriebe überhaupt sowohl durch die Mainzer Centralcommission, als in einzelnen Staaten fort und ergaben allerdings die betrübende Gewisheit, daß Verirrungen dieser Art Statt fanden. Wahrscheinlich wirkte dies in so fern nachtheilig auf die Entwicklung der wiederholt vom Bunde verlangten ständischen Verfassungen in den einzelnen Staaten, als in den folgenden zehn Jahren nur die Regierungen in Hessen Darmstadt (1820), Sachsen Koburg (1821) und Sachsen Meiningen (1829) der allen Deutschen Staaten obliegenden Pflicht in Rücksicht auf die Ausführung des dreizehnten Artikels der Bundesacte sich entledigten, Preußen nur beratende Provincialstände verhielt (1823). Dagegen wurde nach Ablauf der für das Bestehen der Beschränkung
1824 der Presse bestimmten Zeit das Censurgesetz nicht allein auf unbestimmte Zeit verlängert, sondern auch der Beschluß gefaßt, darüber streng zu wachen, daß bei den landständischen Verfassungen das monarchische Princip unverletzt erhalten, aller Mißbrauch der Öffentlichkeit vermieden und zu dem Zwecke eine gemeinschaftliche Geschäftsordnung eingeführt werde, und eine Commission zu ernennen, welche die Gebrechen des gesammten Unterrichtswesens zu untersuchen und die nöthig
1824 scheinenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen habe (16. Aug.). Bei der Wachsamkeit der Regierungen verschwanden die Spuren demagogischer Umtriebe immer mehr und die Untersuchungscommission in
1828 Mainz konnte nach einigen Jahren gänzlich aufgelöst werden. Deutschland schien politisch völlig beruhigt und die Behörden gewannen Zeit, ihre Sorgfalt den inneren Angelegenheiten zuzuwenden. Preußen tritt jetzt vor allen mit dem ernstlichsten Bemühen hervor, die Verwaltung und Rechtspflege immer mehr zu ordnen, setzt das Kriegswesen auf einen musterhaften Fuß und sucht gemeinschaftliche Maßregeln zur Hebung des Deutschen Handels zu veranlassen. Besondere Aufmerksamkeit zieht sein Zollsystem (1818) auf sich, dem anfangs nur die kleineren eingeschlossenen und benachbarten Staaten (1827), späterhin auch Hessen Darmstadt (1828), Baiern, Württemberg, Hohenzollern, Baden, Hessen und Sachsen beitreten, so daß das ganze Deutsche Bundesgebiet nach seinen Handelsverhältnissen zuletzt in drei große Theile zerfiel: das Österreichische Deutschland, welches sich durch ein eigenes Zoll- und Handelssystem streng gegen die Nachbarstaaten abgeschlossen hat, Hannover und die kleineren Norddeutschen Staaten, welche keinen Verein unter sich haben, und die zu dem genannten großen Verein gehörenden Staa-

ten (8252 QM. mit fast 25½ Million Einwohnern), welche ebenfalls ein strenges Zollsystem angenommen haben. Von den Norddeutschen Staaten hat Hannover (1835) einen Zollverein mit Braunschweig gebildet, dem (1836) auch Oldenburg und (1837) Schaumburg Lippe beigetreten ist. Dieser ruhige Zustand Deutschlands wurde durch die in Folge der Revolution in Frankreich (Juli) herbeigeführten Ereignisse merklich unterbrochen, da diese eine solche Aufregung veranlaßten, daß die kaum beschwichtigten Gemüther hier und dort mit neuen Wünschen und Forderungen aufraten, welche in verschiedenen Staaten besorgliche Störungen der öffentlichen Ruhe herbeiführten und die Regierungen, welche zum Theil zu Rüstungen gegen das empörrte Ausland sich genöthigt sahen, zu ernstlichen Maßregeln gegen ihre eigenen Unterthanen veranlaßten. Doch der drohende Sturm legte sich allmählich, nachdem der Bundestag verschiedene Maßregeln zur Beschränkung der Pressfreiheit, des Rechtes der Unterthanen, Bittschriften einzureichen, des Steuerverweigerungsrechts der Stände u. durchgesetzt hatte, und selbst die freventlichen Bemühungen offener Empörer gingen ohne weitere Folgen vorüber. Dagegen entwickelte sich zur Freude jedes Patrioten die dem ganzen Deutschen Volke zugesagte Ausbildung ständischer Verfassungen immer mehr. Hessen Kassel, Braunschweig, Sachsen Altenburg, das Königreich Sachsen (1831), Hohenzollern Sigmaringen (1832), Hannover (1833), Hohenzollern Hechingen, Holstein (1835) und Lippe Detmold (1836) erhielten nach einander entweder vollständige neue Grundgesetze oder doch wenigstens Ständeversammlungen, und Gleiches dürfen mit Zuversicht diejenigen Staaten (Oldenburg, Schwarzburg Sondershausen, Hessen Homburg, Anhalt), in denen der dreizehnte Artikel der Bundesacte noch nicht in Erfüllung gegangen ist, erwarten. Zu den bemerkenswerthen Veränderungen in den Verhältnissen der Bundesstaaten gehört das Aussterben des herzoglichen Sachsen Gothaischen Hauses (1825), dessen Gebiete die verwandten Häuser so theilten (1826), daß in dem Sächsisch Ernestinischen Hause die drei Linien Koburg Gotha, Altenburg und Meiningen Hildburghausen entstanden. Für die Ausbildung der Bundesverfassung ward durch die Bestellung eines *Schiedsgerichts* gesorgt, dem ein für allemal die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen übertragen wurde.